Verband für das
Deutsche Hundewesen

VDH-Satzung (VDH-SAT)

Stand 01.09.2024

Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Verbandes	3
§ 2	Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand	3
§ 3	Zweck und Aufgaben des Verbandes	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 5	Verlust der Mitgliedschaft	7
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 7	Disziplinarmaßnahmen	10
§ 8	VDH-Verbandsgericht	11
§ 9	Organe des Verbandes	11
§ 10	Mitgliederversammlung	11
§ 11	Der VDH-Vorstand	13
§ 12	Ausschüsse	14
§ 13	Wissenschaftlicher Beirat	15
§ 14	Stimmrecht	15
§ 15	Beschlussfassung, Wahlen und Wirksamwerden von Beschlüssen	15
§ 16	VDH-Geschäftsstelle	16
§ 17	Rechnungslegung	16
§ 18	Beiträge	17
§ 19	Umlagen	17
§ 20	Untergliederungen	17
§ 21	Auflösung	18
§ 22	Schlussbestimmungen	18
FCI-Bestimmungen		19

Präambel

Der Verband steht für Kompetenz, Offenheit, Passion und Tradition. Er gibt sich auf dieser Grundlage die folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.", in Abkürzung „VDH".
2. Sein Rechtssitz ist Dortmund; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dortmund eingetragen unter 3 VR 1546.
3. Der VDH ist die Nachfolgeorganisation des im Jahre 1906 gegründeten Deutschen Kartells für Hundewesen e. V.

§ 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist Dortmund.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der VDH vertritt das in ihm organisierte Deutsche Hundewesen in der Fédération Cynologique Internationale „FCI" mit Sitz in Thuin (B), deren Mitglied er ist. Er hat sich folgende Hauptaufgaben gesetzt:

   1.1. Zusammenschluss von bundesweit organisierten Rassehunde-Zuchtvereinen, VDH-Mitgliedsvereinen, denen befristet die Zucht- und Zuchtbuchhoheit entzogen wurde bzw. die diese an den VDH übertragen haben, Hundesportverbänden sowie den Landesverbänden des VDH.

   Rassehunde-Zuchtvereine können mehrere Hunderassen vertreten, sie verpflichten sich jedoch, Varietäten der von ihnen betreuten Hunderassen und die noch nicht vertretenen Hunderassen und deren Varietäten nur mit Zustimmung des VDH-Vorstandes zur zuchtbuchmäßigen und sonstigen Betreuung aufzunehmen. Die Zustimmung des Vorstandes kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Zur Aufnahme weiterer Rassen und/oder neuer Varietäten gelten die Bestimmungen der VDH-Aufnahme-Ordnung (VDH-AO) analog.

   1.2. Hunderassen im Sinne dieser Satzung sind nur solche, deren Standard bei der FCI hinterlegt ist, sowie die vom VDH als „nationale Rasse" anerkannten Rassen.

   1.3. Die Zuchthoheit, die Zucht, die Pflicht zur einheitlich ausgerichteten Führung eines Zuchtbuches und Registers (livre d'attend) liegt bei den Rassehunde-Zuchtvereinen (mit Ausnahme der Vereine, denen gem. § 3. Abs. 1. Ziffer 1.1. VDH-SAT die Zuchtbuchhoheit befristet entzogen wurde oder die die Zuchtbuchhoheit an den VDH übertragen haben).

   1.4. Förderung der tiergerechten gemeinsamen körperlichen Betätigung mit Hunden (Hundesport), die Förderung der Ausbildung gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Hunde.

   1.5. Zuerkennung der Prüfungsberechtigung. Prüfungsberechtigte VDH-Mitgliedsvereine sind berechtigt, Prüfungen gemäß VDH/FCI-Prüfungsordnungen

durchzuführen, Übungsleiter und Richter auszubilden, Terminschutzstellen zu führen, in das VDH-Leistungsbuch und in VDH-Leistungsurkunden einzutragen.

Eine Prüfungsberechtigung kann nur VDH-Mitgliedsvereinen zuerkannt werden, die „Hundesport" (§ 3 Abs. 1. Ziffer 1.4 VDH-SAT) in ihren Vereins- oder Verbandszwecken verankert haben. Näheres regelt die VDH-Aufnahme-Ordnung.

1.6. Förderung und Schutz des deutschen Hundewesens in allen seinen Zweigen, sowie verbindliche Gestaltung der Durchführung des Verbandszweckes durch den Erlass von Rahmenordnungen.

1.7. Vertretung der gemeinsamen Interessen der unter § 3 Abs. 1. Ziffer 1.1 VDH-SAT genannten Organisationen gegenüber Behörden sowie in- und ausländischen kynologischen Fachorganisationen.

1.8. Vermittlung von Gutachten durch Sachverständige und Auskünfte gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen des In- und Auslandes.

1.9. Austausch wissenschaftlicher Erfahrungen und züchterischer Erkenntnisse auf dem Gebiet des Hundewesens mit interessierten Körperschaften und Organisationen des In- und Auslandes.

1.10. Beratung kynologischer Organisationen des In- und Auslandes in einschlägigen Angelegenheiten.

1.11. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere des artgerechten und verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden, sowie über die Folgen kommerziellen Hundehandels und der nicht vom VDH und der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine kontrollierten Hundezucht.

1.12. Förderung und Koordinierung von Ausstellungen durch Vergabe von Terminschutz. Erteilte Anweisungen sind für alle dem VDH angehörigen Organisationen verbindlich gemäß der VDH-Ausstellungs-Ordnung.

1.13. Vergabe des Bundessieger- und VDH-Europasiegertitels sowie weiterer international anerkannter Titel.

1.14. Erlass von verbindlichen Ordnungen zur Regelung der Zucht, Zuchtbuchführung, des Zuchtrichter- und Leistungsrichterwesens, des Ausstellungswesens und der Erlass anderer dem Verbandszweck dienender Ordnungen.

1.15. Internationale Verbandsmitgliedschaft

- Der VDH ist Mitglied des internationalen Verbandes Fédération Cynologique Internationale, FCI, mit Sitz in Thuin. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der VDH dem Regelungswerk der FCI unterworfen.
- Der VDH erklärt die folgenden Ordnungs- und Regelungswerke der FCI zum Bestandteil seiner Satzung:
- Statuten der FCI vom 03. April 2023
- Interne Regeln der FCI vom 03. April 2023
- Ausstellungsreglement der FCI vom 01. Juli 2024
- Internationales Zuchtreglement der FCI vom November 2022 in Kraft seit 20. Dezember 2022 (Tag der Veröffentlichung)
- Reglement für Ausstellungsrichter der FCI vom 01. Juli 2024

- Der Text dieser Ordnungs- und Regelungswerke ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- Die Abänderung dieser internationalen Ordnungs- und Regelungswerke erfordert die Übernahme, sofern nicht gegen nationales Recht verstoßen wird, durch eine entsprechende Änderung der Satzung des VDH durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

2. Der VDH hat die gemeinsamen Interessen aller ihm über die Mitgliedsvereine angeschlossenen Halter von Hunden, Hundesportlern und Züchtern zu fördern.

   2.1. Als Züchter, Halter und Hundesportler gilt, wer lediglich aus nichtkommerziellen Gründen (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.

   2.2. Züchter, Halter und Hundesportler die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig.

   Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zucht-Ordnung, bzw. den Zucht-Ordnungen der die Rasse betreuenden Rassehunde-Zuchtvereine entspricht.

   2.3. Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder seiner Rassehunde-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder die einem dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtverein angehören, dürfen nicht Mitglied in einem Mitgliedsverein sein.

3. Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, sind folgende Verbandsordnungen erlassen worden:

   3.1. Als Bestandteil der Satzung:

   3.1.1. Aufnahme-Ordnung

   3.1.2. Ausstellungs-Ordnung

   3.1.3. Organisationsordnung der VDH-Landesverbände

   3.1.4. Verbandsgerichts-Ordnung

   3.1.5. VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport

   3.1.6. Zucht-Ordnung

   3.1.7. Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung

   3.1.8. Zuchtrichter-Ordnung

   Soweit sie einschlägig sind, sind sie von den Mitgliedsvereinen als Mindest- oder Rahmenbedingungen zu übernehmen.

   3.2. Weiterhin sind als nicht Satzungsbestandteil erlassen:

   3.2.1. VDH-Spesen-Ordnung (VDH-SO) und VDH-Beitrags-Ordnung (VDH-BO)

3.2.2. Geschäftsordnung für VDH-Mitgliederversammlungen

3.3. Die unter § 3 Abs. 3. Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 VDH-SAT genannten Ordnungen werden durch die VDH-Mitgliederversammlung verabschiedet.

Darüber hinaus können weitere Ordnungen, insbesondere im Bereich Hundesport, Hundeausbildung, Windhundrennen und zu organisatorischen Zwecken erlassen werden:

3.3.1. Ausbildungsordnung für Übungsleiter

3.3.2. Windhund-Rennordnung

3.3.3. Geschäftsordnung für Ausschüsse

3.4. Neben den unter § 3 Abs. 3 Ziffer 3.3 VDH-SAT genannten Ordnungen können weitere Ordnungen erlassen werden.

Die Verabschiedung der unter § 3 Abs. 3 Ziffer 3.3 VDH-SAT genannten und weiterer Ordnungen obliegt dem VDH-Vorstand auf Vorschlag der einschlägigen Fachgremien (Ausschüsse).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Rassehunde-Zuchtverein kann die Mitgliedschaft nur auf Antrag erwerben, wenn er im Inland ein Zucht- und Züchterpotential nachweist, dass eine kynologisch sinnvolle Zucht der jeweiligen Rasse nach den Grundsätzen des VDH und/oder der FCI gewährleistet.

2. Dem VDH gehören vorläufige Mitglieder, ordentliche und außerordentliche Mitglieder an.

   2.1. Vorläufiges und ordentliches Mitglied des VDH können nur bundesweit organisierte Rassehunde-Zuchtvereine und Hundesportverbände, sowie die Landesverbände des VDH sein. Sie müssen im Vereinsregister eingetragen sein.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch förmliche Aufnahme in den VDH aufgrund eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses der VDH-Mitgliederversammlung, der auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden kann. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist der geführte Nachweis, dass das vorläufige Mitglied die Regeln der FCI und des VDH beachtet hat, seinen Verpflichtungen gegenüber dem VDH nachgekommen ist und durch seine züchterische Arbeit und Durchführung von Vereins-Ausstellungen, Beratung seiner Mitglieder in Zuchtfragen sowie Überwachung der Zuchttätigkeit den Beweis erbracht hat, dass er die Rasse im Geltungsbereich des VDH wirksam vertreten kann. Der Vorstand kann von den in der VDH-Aufnahme-Ordnung geregelten Aufnahmebedingungen aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

   3.1. Rassehunde-Zuchtvereine, deren Mitglieder abgesehen von selbständigen Orts- und/oder Landesgruppen juristische Personen sind (Dachverbände), können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn sie für die ihnen angeschlossenen Vereine das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen nachweisen. Sind die juristischen Personen nur auf Teilaspekten des Satzungszwecks tätig, müssen die Voraussetzungen insoweit erfüllt sein. Ordentliche Mitglieder dürfen ihren Mitgliederbestand nur unter diesen Voraussetzungen erweitern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags von Dachverbänden i.S.d. Vorschrift richtet sich nach der Gesamtzahl der natürlichen Personen und der über die einzelnen Vereine erfassten natürlichen Personen.

4. Die VDH-Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, der auch auf schriftlichem Wege gefasst werden kann, Bewerber als vorläufige Mitglieder für die Dauer von drei Jahren aufnehmen.

   4.1. Die vorläufige Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden ist, sofern die Aufnahmegebühr zuvor gezahlt worden ist. Anderenfalls beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag des Eingangs der Aufnahmegebühr. Die vorläufige Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats der vorläufigen Mitgliedschaft, welcher durch seine Zahl dem Datum des Beginns der vorläufigen Mitgliedschaft entspricht. Sofern fristgemäß ein Antrag in bearbeitungsfähiger Form gestellt ist, verlängert sich die vorläufige Mitgliedschaft bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung.

5. Außerordentliches Mitglied kann jeder andere Verein sein, der nicht unter § 4 Abs. 2 Ziffer 2.1 VDH-SAT aufgeführt ist, der das deutsche Hundewesen fördert und dessen Aufgaben und Zielsetzungen sich mit denen des VDH eng berühren. Voraussetzung ist die Eintragung im Vereinsregister. Für das Aufnahmeverfahren gilt § 4 Abs. 3 VDH-SAT Auf das Erlöschen der Mitgliedschaft finden die Vorschriften des § 5 VDH-SAT analog Anwendung.

   Ferner kann eine außerordentliche Mitgliedschaft im Gegenseitigkeitsverhältnis durch schriftliche Kooperationsvereinbarung begründet werden.

   Der VDH und der Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV) sind jeweils außerordentliches Mitglied im anderen Verband, aufgrund schriftlicher Vereinbarungen.

   5.1. Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht. Sie sind berechtigt, sich in ihren Drucksachen und Publikationen als „außerordentliches VDH-Mitglied“ zu bezeichnen.

6. Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines Antrages des Bewerbers. Die Mindestvoraussetzungen für die Mitgliedschaft werden in einer VDH-Aufnahme-Ordnung festgelegt, die auch das Antrags- und Prüfungsverfahren regelt. Für den Nachweis der Voraussetzungen kann dem Bewerber eine Frist bis zu sechs Monaten gesetzt werden, nach deren ergebnislosem Ablauf das Verfahren beendet ist, ohne dass es eines ablehnenden Beschlusses der VDH-Mitgliederversammlung gemäß § 4 Abs. 3 oder § 4 Abs. 4 VDH-SAT bedarf. In diesen Fällen sowie im Falle der Ablehnung einer Bewerbung durch die VDH-Mitgliederversammlung kann der Bewerber frühestens nach Ablauf von 24 Monaten nach Mitteilung der Verfahrensbeendigung einen neuen Antrag stellen. Die VDH-Mitgliederversammlung kann für die Aufnahme als vorläufiges wie auch als ordentliches Mitglied Aufnahmegebühren, der VDH-Vorstand für das Aufnahmeverfahren Bearbeitungsgebühren beschließen. Gleiches gilt im Falle der Erweiterung der Rassebetreuung sowie bei Aufnahme weiterer Mitglieder durch einen Verbandsverein.

   Alles Nähere zu den Aufnahmebedingungen und der Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist in der VDH-Aufnahme-Ordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Streichung, Ausschluss und Auflösung des VDH-Mitgliedvereins sowie in den Fällen des § 4 Abs. 4 sowie Abs. 6 VDH-SAT, bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

2. Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen; sie muss schriftlich geschehen. Von Seiten des VDH kann die Kündigung nur aufgrund eines VDH-Vorstandsbeschlusses erfolgen, und sie ist zu begründen. Die Kündigung kann im beiderseitigen Einvernehmen zurückgenommen werden, wenn sie sich auf Beanstandungen stützt, die das VDH-Mitglied inzwischen behoben hat. Das betroffene VDH-Mitglied kann gegen die ausgesprochene Kündigung innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben, über den dann die nächste VDH-Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der fristgerecht eingelegte Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird nicht fristgerecht Widerspruch eingelegt, so wird die Kündigung unanfechtbar.

3. Streichung aus der Mitgliederliste

Die Streichung ist eine fristlose, mit sofortiger Wirkung eintretende Kündigung durch den VDH-Vorstand. Sie erfolgt durch VDH-Vorstandsbeschluss in den Formen wie zu § 5 Abs. 2 VDH-SAT.

Sie darf nur vorgenommen werden, wenn

3.1. Trotz zweimaliger Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht binnen zwei Wochen bezahlt werden, ohne dass Stundungsantrag gestellt wurde;

3.2. ein VDH-Mitglied die endgültige oder vorläufige Aufnahme in den Verband durch falsche Angaben erreicht hat;

3.3. ein VDH-Mitglied die Angleichung seiner Satzung und vereinsinternen Ordnungen an die VDH-Satzung und Ordnungen trotz Abmahnung nicht oder nicht fristgerecht vornimmt oder nachweist;

3.4. ein VDH-Mitglied die zur Zeit seiner Aufnahme gültigen Aufnahmebedingungen nachhaltig nicht mehr erfüllt.

Gegen die Streichung ist binnen Monatsfrist nach Zustellung des VDH-Vorstandsbeschlusses die Anrufung des VDH-Verbandsgerichtes gegeben. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Streichungsbeschluss unanfechtbar. Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichtes hat nur im Falle § 5 Abs. 3 Ziffer 3.1 VDH-SAT aufschiebende Wirkung.

4. Ausschluss

Der Ausschluss eines VDH-Mitgliedes aus dem Verband kann von der VDH-Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Mitglied zuzurechnen ist.

Ausschlussgründe können insbesondere sein:

4.1. Verletzung der Satzung und/oder der Ordnungen des Verbandes und/oder der FCI;

4.2. Dulden derartiger Handlungen durch Vereinsmitglieder oder Amtsträger;

4.3. Missachtung des Auskunfts- und Vorlageverlangens sowie von Weisungen gemäß § 6 Abs. 1 VDH-SAT oder schuldhaft verzögerte oder unvollständige Erfüllung;

4.4. Verstoß gegen die Interessen des Verbandes;

4.5. Missachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane;

4.6. unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Verbandsleben im Zusammenhang steht;

4.7. unsportliches Verhalten.

4.8. Das Verhalten seiner vertretungsberechtigten Organe muss sich das Mitglied zurechnen lassen.

4.9. Der Ausschluss kann auch unter einer aufschiebenden Bedingung ausgesprochen werden; hierbei können unter Fristsetzung Auflagen erteilt werden.

5. Auflösung eines VDH-Mitgliedsvereins

Falls das VDH-Mitglied sich selbst auflöst, das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder das Mitglied durch staatlichen Akt aufgelöst wird, endet die VDH-Mitgliedschaft.

6. Die außerordentliche Mitgliedschaft aufgrund Kooperationsvereinbarung endet durch Kündigung oder mit Ablauf der Wirksamkeitsdauer der Vereinbarung, wenn diese nicht verlängert oder erneuert wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die VDH-Mitgliedsvereine sind verpflichtet, der VDH-Geschäftsstelle jede im Interesse des Verbandes verlangte Auskunft zu erteilen, die insbesondere auch ihre Mitglieder, das Zucht- und Richterwesen, ihre Satzung oder auch ihre Veranstaltungen betreffen, und auf Anforderung die dazugehörigen Vorgänge und Unterlagen vorzulegen. Der VDH-Vorstand ist berechtigt, den VDH-Mitgliedern zur Durchführung und Durchsetzung der Verbandsrichtlinien und -ordnungen Weisungen und Auflagen zu erteilen.

2. Auf Verlangen der VDH-Geschäftsstelle haben die VDH-Mitgliedsvereine ihr Regelwerk vorzulegen.

3. Träger der Rassestandards für die deutschen Hunderassen ist der für die jeweilige Rasse vom VDH als Patronatsverein anerkannte Rassehunde-Zuchtverein im VDH.

Der VDH erkennt den Rassehunde-Zuchtverein im VDH als Patronatsverein an, der die jeweilige deutsche Hunderasse als erster Rassehunde-Zuchtverein im VDH vertreten hat. Den Patronatsvereinen obliegt die Verantwortung und der Schutz der deutschen Rassestandards.

Wenn mehrere Rassehunde-Zuchtvereine im VDH eine deutsche Hunderasse betreuen, sollten Änderungen und Überarbeitungen des Rassestandards grundsätzlich gemeinschaftlich beantragt werden. Ist eine Einigung nicht möglich, ist die Auffassung des Patronatsvereins maßgeblich.

Rassehunde-Zuchtvereine, die für einen Standard zuständig sind, dürfen Änderungen und Überarbeitungen des Standards nur im Einvernehmen mit dem Ausschuss des VDH für Zuchtrichter und Rassestandards vornehmen.

Die VDH-Vereine sind zuständig für die Ausbildung und Berufung ihrer Spezialzuchtrichter, sofern sie die Mindestbedingungen der VDH-Zuchtrichter- und -Ausbildungs-Ordnungen erfüllen. Auf termingeschützten Ausstellungen dürfen nur Zuchtrichter tätig werden, die in einer von der FCI anerkannten oder in der VDH-Richterliste eingetragen sind. Entsprechendes gilt für die Leistungsrichter. Phänotyp-Beurteilungen im Rahmen von Zuchtzulassungen dürfen nur von Zuchtrichtern ausgesprochen werden, die in einer von der FCI anerkannten Richterliste aufgeführt sind, oder von Formwertrichtern. Die Ausbildung und Berufung von Spezialzuchtrichtern ist in einer Vereins-Zuchtrichter-Ordnung zu regeln, die den jeweilig geltenden Mindestbedingungen der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung entsprechen muss. Die Ausbildung, die Berufung und der Einsatz von Leistungsrichtern ist in den Vereinen und Verbänden nach den Rahmenbestimmungen des VDH zu regeln.

Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen.

4. Die Mitgliedsvereine müssen nach rechtsstaatlich-demokratischen Grundsätzen organisiert sein.

5. Insbesondere zur Entscheidung über Einsprüche, Widersprüche und sonstige Rechtsmittel von Vereinsmitgliedern gegen Maßnahmen und Beschlüsse eines VDH-Mitgliedsvereins und zum Ausgleich von Streitigkeiten ist in der Satzung jedes VDH-Mitgliedsvereins ein unabhängiges Vereinsgericht vorzusehen. Das Vereinsgericht muss mit mindestens einer rechtserfahrenen Person besetzt sein. VDH-Mitgliedsvereine, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden, unterstehen der Verbandsgerichtsbarkeit.

6. Die VDH-Mitgliedsvereine sind verpflichtet, sich und ihre Mitglieder durch entsprechende Satzungsbestimmungen den jeweils geltenden Bestimmungen der VDH-Satzung und der VDH-Ordnungen zu unterwerfen und Änderungen der VDH-Satzung sowie Änderungen der VDH-Ordnungen binnen 24 Monaten oder spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung in ihre Satzung und ihre Ordnungen zu übernehmen. Die Bestimmungen der FCI sind für den VDH und seine Mitgliedsvereine verbindlich.

7. Eine von Seiten des VDH anerkannte Zucht kann in Rassehunde-Zuchtvereinen nur mit rassereinen Hunden derselben Rasse erfolgen, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind; allgemeine Ausnahmen und Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des VDH. Das Nähere regelt die VDH-Zucht-Ordnung. Alle die Zucht und die Zuchtbuchführung betreffenden Fragen sind in einer Vereins-Zucht-Ordnung zu regeln, die mindestens den jeweilig geltenden Mindestbedingungen der VDH-Zucht-Ordnung entspricht und zugleich die Verpflichtung zur Ausbildung von Zuchtwarten und deren Aufgaben umfasst. Die ordentliche Mitgliedschaft endet grundsätzlich nicht durch befristet entzogene Zucht- und Zuchtbuchhoheit oder Übertragung der Zucht- und Zuchtbuchhoheit auf den VDH. Die Grundsätze für direkt betreute Rassen finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

8. Die ordentlichen und vorläufigen VDH-Mitgliedsvereine/-verbände – mit Ausnahme der Landesverbände des VDH – sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

9. Jeder VDH-Mitgliedsverein hat in seiner Satzung sicherzustellen, dass Personen aus dem im § 3 Abs. 2 Ziffer 2.3 VDH-SAT beschriebenen Personenkreis von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind. Rassehunde-Zuchtvereine sind zudem verpflichtet, durch geeignete satzungsrechtliche Maßnahmen sicherzustellen, dass diesen Personen nicht die Möglichkeit zur Zucht gegeben wird oder dass solches geduldet wird.

10. VDH-Logo und/oder Wortmarke „VDH“ dürfen nicht irreführend verwendet oder ohne Zustimmung des VDH verändert werden. Die VDH-Vereine haben dies in ihren eigenen Bestimmungen für ihre Mitglieder entsprechend zu regeln.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung, der VDH-Ordnungen und verbindlichen FCI-Regelungen können auch Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

1. Es kommen insbesondere in Betracht:

   1.1. Missbilligung

   1.2. Verwarnung

   1.3. Geldbuße bis 10.000 Euro

1.4. Enthebung von Ehrenämtern

1.5. Rücknahme von Ernennungen

1.6. Erteilung von Auflagen

1.7. Befristete oder dauerhafte Sperre

1.8. Löschung von der entsprechenden Liste

1.9. Ausschluss

1.10. Aberkennung von Titeln und Anwartschaften.

1.11. Versagung/Widerruf von Terminschutz

1.12. Befristeter oder unbefristeter Entzug der Zucht- und Zuchtbuchhoheit

1.13. Befristeter oder unbefristeter Entzug der Prüfungsberechtigung

2. Auf Antrag von VDH-Mitgliedsvereinen kann der VDH-Vorstand ausgesprochene rechtskräftige befristete oder unbefristete Sperren, insbesondere in Zucht-, Ausstellungs- und Sportangelegenheiten per Beschluss für den VDH-Bereich bestätigen.

§ 8 VDH-Verbandsgericht

1. Zur Überprüfung von Entscheidungen des Vorstandes in den nach dieser VDH-Satzung und den VDH-Verbandsordnungen ausdrücklich vorgesehenen Fällen,

   - zur Ausübung der Ehrengerichtsbarkeit für Mitgliedsvereine,
   - als Berufungsinstanz, auch gegen Entscheidungen von Organen der Mitgliedsvereine,
   - zur Klärung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und der Verbands- und FCI-Ordnungen,
   - zur Klärung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verbands- und FCI-Aufgaben

     und
   - für Aufgaben, die in dieser Satzung und/oder den Verbands- oder FCI-Ordnungen vorgesehen sind,

   wird ein Verbandsgericht eingerichtet.

2. Die Mitglieder des VDH-Verbandsgerichtes sind persönlich und sachlich unabhängig und keinerlei Weisungen seitens der Organe des Verbandes oder seiner Mitgliedsvereine unterworfen. Sie haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

3. Weiteres regelt die VDH-Verbandsgerichts-Ordnung (VDH-VG-O).

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist entweder eine „ordentliche“ Mitgliederversammlung oder eine

„außerordentliche“. Die „ordentliche“ Mitgliederversammlung ist mindestens alle drei Jahre einzuberufen. Sollten schwerwiegende Gründe die Abhaltung der Mitgliederversammlung nicht zulassen oder untunlich erscheinen lassen, so kann der Vorstand für die Dauer dieser Behinderung oder Erschwernisse von der Einberufung absehen.

2. Die Amtsdauer des Vorstandes verlängert sich alsdann bis zur Abhaltung der ersten Mitgliederversammlung, die nach Wegfall der Behinderung oder Erschwernisse so frühzeitig wie möglich einzuberufen ist, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

   1. Entgegennahme der Geschäftsberichte.
   2. Entgegennahme der Rechnungslegung über das Verbandsvermögen und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
   3. Entlastung des VDH-Vorstandes.
   4. Wahl der Mitglieder des VDH-Vorstandes.
   5. Wahl der Mitglieder des VDH-Verbandsgerichts und der Rechnungsprüfer sowie jeweils deren Ersatzmitglieder.
   6. Ernennung von Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des VDH-Vorstandes.
   7. Ernennung von Schirmherren auf Vorschlag des VDH-Vorstandes.
   8. Bildung von Ausschüssen zur Erledigung oder zur Vorbereitung von Sonderangelegenheiten.
   9. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren.
   10. Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen.
   11. Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern
   12. Beschlussfassung über Widersprüche gegen Maßnahmen gemäß § 5 VDH-SAT.
   13. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
   14. Beschlussfassung über Ordnungen, soweit sie keinem anderen Organ zugewiesen sind.
   15. Genehmigung von Durchführungsbestimmungen, soweit dies in den einzelnen Ordnungen vorgesehen ist.
   16. Beschlussfassung über Anträge.

   Beschlüsse sind auch im schriftlichen Verfahren in den unter § 10 Abs. 3 Ziffer 12 bis 16 VDH-SAT aufgeführten Angelegenheiten zulässig. Ein schriftliches Abstimmungsverfahren soll nicht häufiger als viermal jährlich durchgeführt werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden

   4.1. auf Antrag des Präsidenten oder des Vorstandes

   4.2. wenn mindestens ein Drittel aller Mitgliedsvereine das Verlangen durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle stellt.

5. Ein Vertreter der Geschäftsführung stellt anhand der gezahlten Mitgliedsbeiträge für das letzte Geschäftsjahr die Stimmberechtigung der Mitgliedsvereine fest. Ein Mitgliedsverein, der seiner Beitragspflicht nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, ist nicht stimmberechtigt.

6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung per Rundschreiben an die Mitglieder. Bei der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Frist von acht Wochen einzuhalten. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post bzw. der Versandtag der E-Mail maßgeblich. Jede Einladung muss außer der Tagesordnung den Ort, das Datum und die Stunde des Beginns sowie das Tagungslokal der Mitgliederversammlung enthalten. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vorher an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Sie sind von dort aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Obleuten sowie den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und unterliegen dann der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Gleiches gilt bei mit abgekürzter Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen; zugelassen sind in diesem Fall nur Zusatzanträge zu den festgelegten Tagesordnungspunkten. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder erschienen oder vertreten sind.

7. Am Erscheinen verhinderte Mitgliedsvertreter können die Ausübung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmachtserklärung einem anderen Mitgliedsvertreter übertragen. Die Vollmacht ist nicht beschränkbar; dennoch gemachte Beschränkungen gelten als nicht geschrieben. Mehr als zwei Mitgliedsvereine dürfen nicht von demselben Mitgliedsvertreter vertreten werden.

§ 11 Der VDH-Vorstand

1. Der VDH-Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt werden, sowie vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und jeder der beiden Vizepräsidenten für sich allein.

   Die Mitglieder des VDH-Vorstandes müssen Mitglied eines VDH-Mitgliedsverbandes/-vereins sein und werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die vier VDH-Vorstandsmitglieder werden auf der VDH-Mitgliederversammlung auf Vorschlag des VDH-Präsidiums gewählt. Es sollen im Verbandswesen erfahrene Kynologen sein. Die VDH-Mitgliederversammlung kann eigene Vorschläge machen.

3. Der VDH-Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese VDH-Satzung nicht ausdrücklich der VDH-Mitgliederversammlung oder dem VDH-Verbandsgericht vorbehalten sind. Der VDH-Vorstand ist für die Verhängung der Disziplinarmaßnahmen § 7 Abs. 1 Ziffer 1.1-1.8 und Ziffer 1.10-1.13 VDH-SAT zuständig.

   Die zur Unterstützung des VDH-Vorstandes bestellte Geschäftsführung des VDH handelt im Auftrag des Vorstandes, ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

   Die Verantwortung für die Führung der Verbandsgeschäfte des VDH einschließlich der Tätigkeit der am 10.11.2004 eingetragenen VDH Service GmbH obliegt dem VDH-Vorstand.

4. Der VDH-Präsident führt und koordiniert die Geschäfte des VDH-Vorstands und vertritt den Verband nach außen. Er beruft und leitet die VDH-Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des VDH-Vorstands. Im Verhinderungsfall wird er durch einen VDH-Vizepräsidenten nach näherer Absprache untereinander vertreten.

5. Der VDH-Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder sowie die Aufgabenbereiche des VDH-Vorstands und seiner Mitglieder hervorgehen.

   Die Kernaufgaben (Ressorts) des VDH-Vorstands sind: Gebrauchshundewesen & Hundesport, Jagdhundwesen, Zucht, Tierwohl, Wissenschaft & Forschung, Zuchtrichter & Rassestandards, Ausstellungen, Landesverbände, Haushalt & Wirtschaft und Öffentlichkeitsarbeit. Es können weitere Aufgabenbereiche (Ressorts) definiert werden.

   Den Ressorts können Fachausschüsse zugeordnet werden.

   Zur Unterstützung der VDH-Vorstandsmitglieder bei der Leitung ihrer Ressorts kann der VDH-Vorstand auf Vorschlag des zuständigen VDH-Vorstandsmitglieds VDH-Obleute berufen.

6. Zu den Aufgaben des VDH-Vorstandes gehört es, Durchführungsbestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Ordnungen des Verbandes zu erarbeiten. Der VDH-Vorstand legt die Voraussetzungen für die Einführung und Anerkennung neuer Sportarten fest.

   Die durch den VDH-Vorstand beschlossenen Durchführungsbestimmungen zu VDH-Ordnungen und der Zeitpunkt ihres jeweiligen Inkrafttretens werden den VDH-Mitgliedsvereinen per Rundschreiben bekannt gegeben.

7. Die Tätigkeit der VDH-Vorstandsmitglieder und VDH-Obleute ist ehrenamtlich. Auslagen und Spesen, die die Amtsführung mit sich bringt, werden nach der jeweils gültigen VDH-Spesenordnung (VDH-SO) erstattet.

§ 12 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung und Beratung des VDH-Vorstands sowie der VDH-Mitgliederversammlung sollten für einzelne Aufgabenbereiche (Ressorts) VDH-Fachausschüsse gebildet werden.

2. Es sollten nachfolgende Ausschüsse gebildet werden:

   2.1. Ausschuss für Zucht

   2.2. Ausschuss für Tierwohl

   2.3. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit & VDH-Akademie

   2.4. Ausschuss für Zuchtrichter und Rassestandards

   2.5. Ausschuss für Ausstellungen

   2.6. Ausschuss für Haushalt und Wirtschaft

   2.7. Ausschuss für das Gebrauchshundwesen

   2.8. Ausschuss für Rettungshunde

   2.9. Ausschuss für Agility

   2.10. Ausschuss für Turnierhundsport

   2.11. Ausschuss für Obedience

   2.12. Ausschuss für Jagdhundwesen

   2.13. Ausschuss für Rally Obedience

2.14. Ausschuss für Flyball

2.15. Ausschuss für Mondioring

2.16. Ausschuss für Dog-Dancing

2.17. Ausschuss für Hoopers

2.18. Ausschuss für Hütehunde

2.19. Ausschuss für den Windhund-Rennsport

2.20. Ausschuss für Wasserarbeit

2.21. Ausschuss für Kleine Vereine

3. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

4. Über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet der VDH-Vorstand auf Vorschlag des für das Ressort zuständigen VDH-Vorstandsmitglieds. Das zuständige VDH-Vorstandsmitglied und eventuell berufene VDH-Obleute sind grundsätzlich Mitglied des jeweiligen Ausschusses. Soweit nicht in VDH-Satzung und VDH-Ordnungen verankert regeln Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ausschussmitglieder die Geschäftsordnung.

5. Die Tätigkeit der Mitglieder der VDH-Ausschüsse ist ehrenamtlich. Auslagen und Spesen werden nach der jeweils gültigen VDH-SO erstattet.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

Der VDH-Vorstand beruft einen Wissenschaftlichen Beirat, der den VDH-Vorstand in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten und Gesundheitsfragen berät. In den Wissenschaftlichen Beirat werden vom VDH-Vorstand einschlägig in den kynologisch relevanten Disziplinen ausgewiesene Wissenschaftler berufen, wie beispielsweise Zoologen, Veterinärmediziner oder anerkannte Praktiker. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats wird vom VDH-Vorstand berufen.

§ 14 Stimmrecht

1. Das Stimmrecht richtet sich nach der Zahl der Mitglieder.

2. Jedem ordentlichen und vorläufigen Mitgliedsverein stehen eine Grundstimme sowie pro angefangene 500 Mitglieder eine Stimme zu. Jeder Landesverband des VDH hat einschließlich der Grundstimme insgesamt zwei Stimmen.

3. Die Stimmberechtigung ist durch eine Bescheinigung der Geschäftsstelle des Verbandes nachzuweisen.

4. Bei Beschlüssen des VDH-Vorstandes hat jedes VDH-Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des VDH-Präsidenten. Dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

§ 15 Beschlussfassung, Wahlen und Wirksamwerden von Beschlüssen

1. Die Beschlussfassung in der VDH-Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit, solche über die Auflösung des Verbandes der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine

Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Über alle Beschlüsse, Wahlen und die wesentlichen Beiträge der VDH-Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Protokollführer und dem VDH-Präsidenten oder einem der beiden VDH-Vizepräsidenten zu unterzeichnen. Dieses Protokoll wird innerhalb von zwölf Wochen nach der VDH-Mitgliederversammlung den VDH-Mitgliedern zugestellt. Das Protokoll gilt als zugestellt, wenn nicht innerhalb von sechs weiteren Wochen der Nichterhalt des Protokolls gerügt wird. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von acht Wochen nach Zustellung schriftlich bei der VDH-Geschäftsstelle einzureichen. Über redaktionelle Änderungen entscheiden der Protokollführer und der VDH-Präsident oder einer der beiden VDH-Vizepräsidenten. Änderungen werden den VDH-Vereinen zugestellt. Das Protokoll ist auf der nächsten VDH-Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

4. Der zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 und 4 VDH-SAT zur Verfügung stehende Zeitraum darf vierzehn Tage nicht unterschreiten. Voten, die nach Abstimmungsschluss abgegeben werden, gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Abstimmung erfolgt digital.

5. Die durch den VDH-Vorstand beschlossenen Durchführungsbestimmungen zu VDH-Ordnungen und der Zeitpunkt ihres jeweiligen Inkrafttretens werden den VDH-Mitgliedsvereinen per Rundschreiben bekannt gegeben.

§ 16 VDH-Geschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, geleitet von einer hauptamtlich angestellten Geschäftsführung, die vom VDH-Vorstand bestellt wird. Diese ist verantwortlich für die ordentliche Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs. An den Sitzungen des VDH-Vorstandes und allen anderen Versammlungen des Verbandes können die Vertreter der Geschäftsführung ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie sind bei der Geschäftsführung an die Beschlüsse des VDH-Vorstandes gebunden. Sie erlassen in Ausführung dieser Beschlüsse verbandsamtliche Bekanntmachungen.
Im Rahmen der Erfüllung seiner Hauptaufgaben unterhält der VDH eine Zuchtbuchstelle für die Hunderassen, die von keinem VDH-Mitgliedsverein vertreten werden, und führt Ausstellungen durch.

§ 17 Rechnungslegung

1. Die Geschäftsführung hat dem zuständigen VDH-Vorstandsmitglied vierteljährlich die Einnahme- und Ausgabeberechnung mit den dazugehörigen Erläuterungen vorzulegen; auf Verlangen sind weitere Auskünfte oder Erläuterungen uneingeschränkt zu erteilen. Das zuständige VDH-Vorstandmitglied soll die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr mit ausführlicher schriftlicher Begründung jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres dem VDH-Vorstand vorlegen. Der VDH-Vorstand entscheidet endgültig.

2. Das zuständige VDH-Vorstandsmitglied ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss vorzulegen. Der Jahresabschluss muss durch zwei von der VDH-Mitgliederversammlung gewählte VDH-Rechnungsprüfer, die nicht dem VDH-Vorstand angehören dürfen, geprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Rechnungsprüfungsbericht zu erstellen und der VDH-Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Der unter Mitwirkung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu erstellende Jahresabschluss ist mit einem Prüfungsvermerk eines Angehörigen der

steuerberatenden Berufe zu versehen, der Aussagen über die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit Gesetz und Satzung enthalten muss.

4. Der Jahresabschluss sowie der Rechnungsprüfungsbericht sollen den VDH-Mitgliedsvereinen bis spätestens 31. Mai eines Jahres schriftlich vorgelegt werden.

5. Der VDH-Vorstand gilt als entlastet, wenn innerhalb eines Monats nach Vorlage des Jahresabschlusses kein Einspruch durch die Mehrheit der Mitgliederstimmen erhoben wird.

§ 18 Beiträge

1. Der Verband erhebt Beiträge und Gebühren.

2. Die Höhe der Beiträge wird von der VDH-Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 8, und des § 14 VDH-SAT beschlossen.

3. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag, einem Kopfanteil pro Einzelmitglied des VDH-Mitgliedsvereins und einem Zucht- und/oder Sportanteil.

   Der Kopfanteil und der Sockelbetrag richten sich nach der Mitgliederanzahl des jeweiligen VDH-Mitgliedsvereins zum 31. Dezember des Vorjahres. Der Zuchtanteil richtet sich nach der in das Zuchtbuch und Register eingetragenen Anzahl der Hunde des vorletzten Jahres. Der Sportanteil richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmer in den verschiedenen vom VDH anerkannten Sportarten, bei denen VDH-Deutsche Meisterschaften, Qualifikationen zu FCI European Open (EO) und/oder FCI-Weltmeisterschaften (WM) ausgetragen werden. Es zählen alle Starts im letzten Jahr. Für Sportarten, zu denen erst im laufenden Beitragsjahr beschlossen wird, VDH-Deutsche Meisterschaften und/oder Qualifikationen zur FCI EO/FCI WM durchzuführen, besteht die Beitragspflicht ab dem Folgejahr.

4. Der Sportanteil ist unabhängig vom Zuchtanteil zu entrichten. Näheres regelt die VDH-Beitrags-Ordnung (VDH-BO).

5. Der Beitrag wird fällig am 30. November eines Jahres. Am 31. März und 30. Juni ist eine Vorauszahlung von je 30 % zu leisten. Eine Aufrechnung gegen sonstige Forderungen ist unzulässig.

6. VDH-Landesverbände sind von der Beitragszahlung befreit.

7. Für Sonderleistungen, die gegenüber VDH-Mitgliedsvereinen erbracht werden, können Gebühren erhoben werden (Leistungsentgelte). Die Höhe der Gebühren setzt der VDH-Vorstand fest.

§ 19 Umlagen

Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfes kann die VDH-Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Die Höhe der Umlagen darf 100 % des jährlichen Kopfbeitrags eines jeden VDH-Mitgliedsvereins nicht überschreiten. Die Pflicht zur Leistung von Umlagen kann im Geschäftsjahr nur einmal auferlegt werden.

§ 20 Untergliederungen

Die Landesverbände sind Untergliederungen des VDH mit regionalem Wirkungskreis und eigener Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben und ihre Organisation werden durch die Organisationsordnung festgelegt, die Bestandteil der VDH-Satzung ist.

Den Landesverbänden obliegt auf ihrem Verbandsgebiet die Mitwirkung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben nach § 3 VDH-SAT. Zur Durchsetzung dieser Mitwirkungspflicht kann der VDH-Vorstand den Landesverbänden Weisungen und Auflagen erteilen.

Mitglied eines Landesverbandes können Rassehunde-Zuchtvereine oder bei Vorhandensein entsprechender regionaler Untergliederungen (z.B. Landesverbände, Landesgruppen) diese Untergliederungen sowie Vereine der Hundefreunde, kynologische Vereine, Hundesportverbände und Verbände des Rettungshundewesens sein, soweit diese Vereine oder deren Mitglieder sich nicht außerhalb des VDH auf den Gebieten der Hundezucht, -ausbildung und des Hundesports betätigen.

§ 21 Auflösung

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine VDH-Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die letzte außerordentliche VDH-Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Gesamtvermögens des Verbandes.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.
2. Der VDH-Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

FCI-Bestimmungen

- Statuten der FCI vom 03. April 2023
- Interne Regeln der FCI vom 03. April 2023
- Ausstellungsreglement der FCI vom 01. Juli 2024
- Internationales Zuchtreglement der FCI vom November 2022 in Kraft seit 20. Dezember 2022 (Tag der Veröffentlichung)
- Reglement für Ausstellungsrichter der FCI vom 01. Juli 2024